

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Groen Breike“ in den Gemeinden Südbrookmerland und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Stand 25.08.2020

In der Begründung wird eine Auswahl der Neuregelungen erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) dient der Umsetzung der der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) **Vogelschutzrichtlinie** (VSchR), in der gültigen Fassung.

Die Vogelschutzrichtlinie verfolgt das Ziel, ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches ökologisches Netz - **Natura 2000** - zu schaffen, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union (EU) zu bewahren. In Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung ist ein sogenannter günstiger Erhaltungszustand für schutzbedürftige Lebensraumtypen (LRT) sowie Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Eine umfassende Auflistung von LRT und Arten kann den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entnommen werden.

Durch geeignete Freistellungen und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nun sicherzustellen, dass den Anforderungen der Richtlinie entsprochen wird. Insbesondere die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes als maßgebliche Verpflichtung gegenüber der EU erfordert eine NSG-Verordnung (NSG-VO).

Die Erklärung des Gebietes gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG zum geschützten Teil von Natur und Landschaft sowie die Ausweisung als Naturschutzgebiet in Verbindung mit §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) schaffen rechtsverbindliche Regelungen für die Sicherung bzw. Ausweisung.

Zu § 1 - Naturschutzgebiet

Zu § 1 Abs. 1, 2

Das NSG „Groen Breike“ ist geprägt durch einen Komplex von Sumpf- und Grünlandbiotopen. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Amphibien und verschiedene Vogelarten. Durch das Gebiet ziehen sich die beiden Gewässer „Breike“ und „Hiwkeschloot“. Das Gebiet bietet vielen Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Langfristiges Ziel dieser NSG-VO ist somit vor allem die Erhaltung und Wiederherstellung dieser Strukturen und Lebensräume, um die aquatische, semiaquatische und terrestrische Artenvielfalt zu bewahren und zu fördern.

Aus botanischer Sicht ist das Vorkommen der stark gefährdeten Englischen Kratzdistel (*Cirsium dissectum*) hervorzuheben. Weitere botanische Besonderheiten, die im NSG vorzufinden sind, sind z. B. der Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), die Wasserfeder (*Hottonia palustris*), die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), das Sumpfbloodauge (*Comarum palustre*), das Duft-Mariengras (*Hierochloe odorata*), das Schmalblättrige Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), der Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und die Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

Aus ornithologischer Sicht hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Brutgebiet für Wiesenvögel und für Arten ausgedehnter Röhrichte und dient vor allem nordischen Gänsen und Limikolen als

Rastgebiet. Wertbestimmende Brut- und Gastvögel sowie deren Erhaltungsziele können den Anlagen 3 bis 5 dieser Verordnung entnommen werden.

Zu § 1 Abs. 3, 4, 5

Die Grenze des NSG resultiert im Wesentlichen aus dem bereits im Jahr 1982 ausgewiesenem Schutzgebiet.

Zu § 2 - Schutzzweck

Zu § 2 Abs. 1

Der allgemeine Schutzzweck beschreibt die gesamtheitlichen Ziele für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG. Die Vogelschutzrichtlinie dient insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Schaffung eines ökologischen Schutzgebietsnetzes. Hierzu werden Maßnahmen initialisiert, welche einen günstigen Erhaltungszustand der Arten anstreben bzw. erhalten.

Unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 werden Erhaltungs- und Entwicklungsziele aufgelistet, die nach eingehender Prüfung erforderlich sind, um den vorangestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Zu § 2 Abs. 3

Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Arten wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) aus landesweiter Sicht im Rahmen einer Basiserfassung überprüft und im Standarddatenbogen (SDB) festgehalten. Aufgrund naturräumlicher und populationsdynamischer Prozesse kann der SDB nur den derzeitigen Zustand festhalten und ist nicht als abschließendes Dokument zu verstehen.

In den Anlagen 3 bis 5 der NSG-VO werden die auf der Vogelschutzrichtlinie basierenden gebietsbezogenen Erhaltungsziele formuliert. Für die unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 NSG-VO genannten wertbestimmenden Arten wurde das Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (V09) ausgewiesen. Für die Lebensräume und Populationen jeder einzelnen wertgebenden Art werden Ziele genannt, die der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Art dienen. Für die weiteren im SDB aufgeführten Brut- und Gastvogelarten, die nicht wertbestimmend für das Vogelschutzgebiet V09 sind, werden in § 2 Abs. 3 Nr. 3 ebenfalls Erhaltungsziele formuliert. Ist dies aufgrund der Lebensraumansprüche sinnvoll, wurden die vorkommenden Vögel in ökologischen Gilden zusammengefasst.

Zu § 3 - Verbote

Zu § 3 Abs. 1

Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Die Benennung konkreter, aber nicht abschließender Verbotstatbestände dient der Verständlichkeit des generellen Veränderungsverbot und der Transparenz.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, steht im Widerspruch zum Schutzzweck der NSG-VO. Die Kommunikation der Avifauna kann durch Lärm in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Revier- und Balzgesänge können nicht mehr wahrgenommen werden und lösen Fluchtverhalten aus. Unter dem Begriff „Störung“ ist auch das Nachstellen von Tieren gemeint, um diese zu fotografieren.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

Gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.07. eines jeden Jahres festgelegt. Das Gesetz verpflichtet Hundebesitzer, den Leinenzwang in diesem Zeitraum zu befolgen und ihre Hunde nur noch angeleint in der freien Landschaft zu führen. Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere bedeuten, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wildlebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung der Schutzzwecke ganzjährig anzuwenden, es sei denn, dass die Hunde zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind. Die entsprechenden Dokumente sind vom Hundehalter mitzuführen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3

Motorbetriebene Fahrzeuge verursachen Lärm und führen zu einer Beunruhigung der Fauna. Verkehrsaufkommen bedingt durch Anlieger, landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ist gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt. Durch das Befahren und Aufsuchen der Wasserflächen im NSG werden schützenswerte Strukturen gestört.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5

Die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683) verbietet den Betrieb von unbemannten Fluggeräten über Naturschutzgebieten. Von unbemannten Luftgeräten (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftgeräten gehen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Tierwelt aus. Fluggeräte verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Untersuchungen belegen, dass von ferngesteuerten Flugmodellen Störungen auf fast alle Vogelgruppen ausgehen. Werden die Störungsintervalle so getaktet, dass es zur Auskühlung der Gelege kommt, ist ein Reproduktionserfolg nicht mehr gegeben. Letztendlich wirkt sich dies auf die Bestandsstabilität und -größe sowie auf die Fortpflanzungsrate aus. Das Verbot wird ganzjährig ausgesprochen, um Nahrungsgäste und Rastvögel in gleichem Maße wie Brutvögel zu schützen. Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Dies ist bei Drohnenflügen in einem hier vorliegenden Vogelschutzgebiet der Fall. Das Verbot bezieht sich sowohl auf gewerblich, als auch auf privat genutzte Luftgeräte. Eine Ausnahme von dem Verbot gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrsordnung (LuftVO) ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 der NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 6

Gemäß NWaldLG ist das Zelten in der freien Landschaft, auch außerhalb von Naturschutzgebieten, verboten. Das Lagern wird aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt, da die Störwirkungen identisch sind. Durch das Aufsuchen der Gewässer werden brütende oder rastende Vögel aufgeschreckt. Offenes Feuer löst aufgrund des optischen Reizes ein Fluchtverhalten über weite Distanzen aus.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 7, 8, 9

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen sowie die Ausbringung bzw. Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten kann zu einer potentiellen Veränderung des Ökosystems führen. Heimische Arten können verdrängt und somit die Artenvielfalt reduziert werden. Eine Ausbreitung

des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*), des Drüsigen Springkrautes (*Impatiens glandulifera*) sowie des Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) und weiterer Arten ist in Zukunft wahrscheinlich, so dass auch hier unverzüglich gegensteuernde Maßnahmen erforderlich werden. Die Entnahme oder Zerstörung wildwachsender Pflanzen ist gem. § 39 BNatSchG auch außerhalb von Naturschutzgebieten verboten.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 10

Bauliche Anlagen aller Art stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotenzial. Die Beseitigung von Boden als Standort für Pflanzen und Tiere führt zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen und verhindert die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraum- und Biotoptypen. Bereits genehmigte bauliche Anlagen behalten gemäß § 4 Abs. 10 NSG-VO ihre Gültigkeit.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 11, 12, 13, 14

Eingriffe in die bestehenden Wasserverhältnisse, die zur Absenkung des mittleren Wasserspiegels führen, können die Bestandteile des NSG erheblich beeinträchtigen und widersprechen somit dem Schutzzweck. Zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes sind zudem die physikalischen, chemischen und biologischen Wasserparameter von essentieller Bedeutung.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 15

Eines der Schutzziele des NSG ist die Erhaltung und die Wiederherstellung von Lebensräumen für Wiesenbrüter. Der geeignete Lebensraum für Wiesenvögel kann durch Gehölzstrukturen eingeschränkt sein, da diese Arten im Allgemeinen einen Abstand zu Gehölzstrukturen einhalten. Prädatoren nutzen die Gehölzstrukturen um sich an Nester bzw. Jungvögel anzuschleichen. Um die Gefahr der Nestplünderung zu verringern, nähern sich Wiesenbrüter den Gehölzen mit ihrem Brutplatz nur bis zu einem bestimmten Abstand. Der Lebensraum für Wiesenvögel kann demzufolge durch Neuaufforstung verkleinert werden.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 16

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und zur Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden. Eine Ausbringung von Grabenaushub bleibt an den jeweiligen Gewässerstrecken weiterhin zulässig.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 17

Im NSG ist das Reiten auf Grund der Störwirkung für die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten untersagt. Dies stimmt auch mit dem Schutzzweck überein, die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes zu erhalten.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 18

Im NSG ist es verboten, Wege neu anzulegen oder auszubauen. Damit soll erzielt werden, dass dem Schutzzweck der Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes entsprochen wird.

Zu § 3 Abs. 2

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind.

Zu § 4 - Freistellungen

Zu § 4 Abs. 1

Bestimmte Handlungen und Nutzungen sind von den Regelungen der NSG-VO freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Sie sind mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich. Sie werden damit von den Verboten des § 23 BNatSchG und § 3 NSG-VO ausgenommen. Die Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie, der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG und der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG bleiben hiervon unberührt.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1

Die Betretungsregelung gem. § 3 Abs. 2 gilt nicht für EigentümerInnen, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke. Für diese Personengruppen besteht im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten eine besondere Verantwortung, Störungen und Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis f

Das Betreten und Befahren durch Bedienstete der genannten Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erfährt keine Einschränkung, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Hierunter fallen auch die Landschaftswarte des Landkreises Aurich sowie Gewässerwarte und Fischereiaufseher des BVO e.V. Auch die Durchführung von Maßnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, zur Unterhaltung von Wegen, Gewässern, rechtmäßig bestehenden Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung liegen im allgemeinen öffentlichen Interesse. Dies gilt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch für das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung. Durch die vorherige Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen auch die durchführende Stelle Rechtssicherheit erhält. Die Abstimmung der Durchführung nicht näher definierter Maßnahmen anderer Behörden sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen ist eine praxisnahe Lösung, mit der keine zu lange Wartezeit verbunden ist und, die dennoch ausreichend Zeit für gemeinsame Vereinbarungen vor Ort einräumt. Die Freistellung ermöglicht ein sofortiges Handeln, wenn eine erhebliche Gefahr abgewendet werden soll. Eine unverzügliche, nachträgliche Information an die zuständige Naturschutzbehörde reicht in diesem Fall aus. So ist bei Bedarf ein sofortiges Handeln möglich.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3

Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf den Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ hingewiesen, der in Kooperation mit den Entwässerungsverbänden umgesetzt wird und über die Anforderungen der NSG-VO hinausgehen kann (Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 29.06.2020, Nds. MBl. 31/2020, S. 673). So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden. Eine wechselseitige, einseitige oder abschnittsweise Böschungsmahd wird vorgeschrieben, um die Reproduktionsabläufe der Flora und Fauna nicht zu gefährden. Das Verbot einer Vertiefung der Gewässersohle verhindert, dass das Gewässerbett immer tiefer eingegraben wird und sich der Grundwasserstand entsprechend absenkt. Zur Gewährleistung des Oberflächenabflusses ist die Entfernung der Auflage (z. B. Sediment/Schlamm) in Teilen gestattet.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4

Wenn in der Verordnung von Instandhaltung und/oder Instandsetzung die Rede ist, gilt Folgendes.

Instandhaltung bezieht sich auf Maßnahmen, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durchgeführt werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen und sonstigen Abweichungen vom „Soll“ ordnungsgemäß zu beseitigen.

Instandsetzung bezieht sich auf Maßnahmen, die bei bereits eingetretenen Mängeln und Schäden zur Wiederherstellung eines früheren bestimmungsgemäßen Zustandes dienen. Es handelt sich um Instandsetzung, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch ohne die Maßnahmen nicht mehr möglich ist (z. B. Wiederherstellungs- und Reparaturmaßnahmen einer Trafostation nach einem Brandereignis, Erneuerung des Deckschichtmaterials zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit einer Straße etc.).

Freigestellt sind die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung rechtmäßig errichteter Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören z. B. Freileitungen und Grundwassermessstellen. Die Instandsetzung solcher Anlagen oder Einrichtungen bedarf jedoch einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. So kann sichergestellt werden, dass die Instandsetzung dem Schutzzweck des NSG nicht entgegensteht.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5

Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

Durch diese Freistellung soll das Befliegen der Gebietskulisse mit unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen, die mit speziellen Kameras für die Wildtierrettung und zur Ermittlung von Bestands- und Ertragserfassung, Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. ausgestattet sind, ohne das Einholen einer Befreiung nach § 5 der Verordnung nach vorheriger Anzeige ermöglicht werden. Hierdurch wird eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge und eine damit einhergehende Störung im Gebiet vermieden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6

Diese Freistellung bezweckt die ständige Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen zur Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Zu § 4 Abs. 3

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, sind freigestellt, da diese dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen grundsätzlich zuträglich sind.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a bis m

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG. Eine Umwandlung von Grünland in Acker ist mit dem Schutzzweck der Verordnung unvereinbar. Die Erhaltung der Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation. In dieser Ausprägung stellt das Grünland essentielle Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten dar.

Zur Förderung der Wiesenvogelpopulation bzw. dem Schutz der Gelege vor mechanischer Zerstörung ist eine maschinelle Bewirtschaftung im Zeitraum vom 01.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres unzulässig.

Besonders wichtig zur Vermeidung von Wildtierschäden sind der Verzicht auf eine Mahd von außen nach innen und der Verzicht auf Nachmahd. Wenn möglich sollten eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeit beim Mähen und das Aussparen von Teilflächen in Erwägung gezogen werden.

Der Einsatz technischer Hilfsmittel zur Vergrämung von Wildtieren während der Mahd ist ausdrücklich erwünscht.

Das Liegenlassen von Mahdgut und die Anlage von Mieten sind nicht freigestellt, da es zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und zur Bodenverdichtung führt. Je nach Witterung ist das Mahdgut möglichst schnell von den Flächen zu entfernen. Biomasse, die nach einem Mulchvorgang anfällt, stellt kein Mahdgut im Sinne der Verordnung dar. Ebenso stellt anfallende Biomasse in geringem Umfang durch Handmähgeräte kein Mahdgut dar (z. B. beim Freischneiden von Weidezäunen).

Die Düngung eines fünf Meter breiten Streifens entlang von Gewässern zweiter Ordnung und eines ein Meter breiten Streifens entlang von Gewässern dritter Ordnung ist nicht freigestellt, um die Bildung von Saumbiotopen zu unterstützen. Die Gräben und ihr unmittelbares Umfeld stellen wichtige Retentionslebensräume für gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten dar.

Eine Düngung mit max. 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bleibt zulässig, um eine extensive Bewirtschaftung weiterhin zu ermöglichen. Hierbei kann auf Festmist oder Mineraldünger zurückgegriffen werden. Mineraldünger ist als Herbstgabe nicht freigestellt, weil die höheren Anteile von schnell verfügbarem Ammoniumstickstoff in erster Linie während der Vegetationsperiode gebraucht werden. Anteile von organisch gebundenem Stickstoff sind im Festmist höher, so dass die Nährstoffzufuhr in den Herbstmonaten verzögert und eine Auswaschung verringert wird. Sollten Entwicklungen einsetzen, die nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind, können in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde gegensteuernde Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu zählt z. B. eine Erhaltungsdüngung, um eine Verbinsung der Flächen zu vermeiden.

Eine Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung ist untersagt, weil es zur Anreicherung von Stickstoff und Ammoniak im Boden und in der Luft kommt. Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdüngern sind die Anteile von Ammoniak vergleichsweise hoch. Angrenzende nährstoffarme Flächen können dadurch in ihrer Erhaltung und Entwicklung beeinträchtigt werden.

Die Anzahl der Weidetiere pro Hektar ist vom 01.01. bis zum 15.06. eines jeden Jahres auf zwei Großvieheinheiten¹ (GV) begrenzt, um mögliche Trittschäden an den Gelegen zu vermeiden. Umtriebs- und Portionsbeweidung stellen eine räumliche Intensivierung dar und sind nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Der Einsatz von Herden (z. B. Schafe und Ziegen) zur Landschaftspflege bleibt weiterhin möglich und wird im Einzelfall geprüft. Somit ist auch außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen eine Beweidung denkbar. Flächen, die im öffentlichen Besitz sind und verpachtet werden, können mit zusätzlichen Auflagen versehen werden, um den Schutzzweck zu unterstützen.

Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Einebnung oder Planierung, ist nicht freigestellt, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, z. B. durch Gräben, Gruppen, Drainagen etc., ist ebenfalls unzulässig.

Der Einsatz chemischer Pflanzenschutz- und -behandlungsmittel ist nicht freigestellt, da kennzeichnende Pflanzenarten mit geringerem Futterwert bzw. geringeren Nährstoffansprüchen, z. B. Weißklee (*Trifolium repens*) oder Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), und daran angepasste Tierarten, vor allem Amphibien und Insekten, dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2

Rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen dürfen weiterhin instandgehalten werden.

¹ Definition nach der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) Ausfertigungsdatum: 26.05.2017.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 3

Die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung bleibt zulässig, um eine Haltung der Tiere auf den Flächen zu ermöglichen. Weidezäune werden ortsüblich unter Verwendung von Eichenspaltpfählen oder mobilen Elementen errichtet.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 4

Um sicherzustellen, dass Neuerrichtungen von Viehunterständen auf den Schutzzweck abgestimmt sind, ist eine vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Zu § 4 Abs. 5

Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten, deswegen dürfen sie nicht betreten oder befahren werden. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Hierzu zählt z. B. die naturnahe Gestaltung von Ufern.

Zu § 4 Abs. 6

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet „Groen Breike“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Das Jagdausübungsrecht ist gem. § 1 Abs. 1 NJagdG das Recht, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk auszuüben, insbesondere

1. das Wild zu hegen,
2. das Wild aufzusuchen, ihm nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen und
3. sich das Wild anzueignen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NSG-VO bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben unberührt. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere auch die Pflege und ökologisch adäquate Gestaltung der Lebensräume in Schutzgebieten. Durch eine entsprechende Platzierung von dauerhaften jagdlichen Einrichtungen und die Wahl von landschaftsangepassten Baustoffen und Bauweisen wird nicht nur die Wertigkeit der Lebensraumqualitäten für die naturraumtypischen Vogelarten gesichert, sondern es wird auch ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert. Die erforderliche Anzeige kann mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde erbracht werden.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Der Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden wird nicht eingeschränkt, allerdings kann die Jagdhundausbildung selbst eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Insbesondere die akustische Gewöhnung an den Schusswaffengebrauch steht im Widerspruch zum Schutzzweck, großflächig beruhigte Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten zu

erhalten bzw. zu entwickeln. Gem. § 4 Abs. 4 NJagdG ist außerhalb befriedeter Gebiete die Jagdhundeausbildung auch Jagdausübung, jedoch kann die Jagdbehörde gem. § 9 Abs. 4 NJagdG durch Verordnung die Jagd in Naturschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck

1. auf bestimmte seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Federwildarten oder
2. zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere oder wildwachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten

für bestimmte Zeiträume beschränken oder ganz oder teilweise verbieten. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Zu § 4 Abs. 7

Nach Absprache und Zustimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann von den Vorgaben der Flächenbewirtschaftung abgewichen werden.

Zu § 4 Abs. 8

Die Freistellungen in § 4 Abs. 2 bis 7 sehen teilweise Zustimmungsvorbehalte der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Der Absatz dient der Klarstellung, dass eine Zustimmung zu erteilen ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Hierbei muss eine Gefährdung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen sein. Darüber hinaus darf der geforderte günstige Erhaltungszustand der Arten der Vogelschutzrichtlinie nicht negativ beeinträchtigt werden.

Zu § 4 Abs. 9

Werden im NSG gesetzlich geschützte Biotope identifiziert, stehen diese gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG unter Schutz.

Zu § 4 Abs. 10

Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte behalten ihre Gültigkeit, da sie dem Vertrauensschutz unterliegen.

Zu § 4 Abs. 11

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann, so darf das Vorhaben gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei der Zulassung eines solchen Projektes sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen.

Zu § 5 - Befreiungen

§ 5 der NSG-VO regelt die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO zu erlangen. Gem. § 67 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu § 6 - Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten der Verordnung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Diese Regelung zielt darauf ab, den geforderten günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Eine schleichende Verschlechterung hat zu unterbleiben.

Zu § 7 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zu § 7 Abs. 1, 2

Gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Bei der Wahl der Standorte von Beschilderungen wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

Die Aufzählung regelmäßig anfallender Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen dient der Transparenz. §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bilden den gesetzlichen Rahmen für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Duldungspflicht sowie Betretungsrecht.

Die Aufstellung von Schildern zur erforderlichen Kennzeichnung des NSG ergibt sich aus § 22 Abs. 4 BNatSchG. Sie sollen zur Wahrnehmung und Wiedererkennung des Schutzgebietes beitragen. Die Kennzeichnung der Wege, das Aufstellen von Tafeln für weitere Informationen über das NSG sowie das Aufstellen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden. Wenn es für die Umsetzung des Schutzzweckes notwendig ist, soll die zuständige Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde weitergehende Regelungen im Schutzgebiet treffen. Hierbei kann es sich z. B. um Regelungen des Verkehrs über Beschilderungen (zeitweise oder ganzjährige Sperrung der Durchfahrt, Geschwindigkeitsbegrenzung etc.) oder um Regelungen der Nutzung von Flächen handeln.

Zu § 8 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Hiermit wird verdeutlicht, dass Verbote und Freistellungen sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen die Erhaltung bzw. die Sicherung des gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden europäisch geschützten Vogelarten sowie wertvoller Pflanzengesellschaften und geschützten Biotopen zum Ziel haben. Solche Maßnahmen werden durch einen Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) umgesetzt, der auch unter differenten Bezeichnungen geführt wird. Angesprochen sind hier stets Pläne, die gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für Natura 2000-Gebiete aufgestellt werden. Dabei werden, soweit erforderlich, für Natura 2000-Gebiete Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt. Durch das Aufstellen eines Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplans steht ein kompaktes Planwerk zur Verfügung, aus dem sich zielgerichtet sinnvolle und wirksame Maßnahmen zum Erreichen der gem. Art. 3 Abs. 2 Buchst. b, c und d VSchR sowie Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie ableiten lassen.

Entsprechende konkrete Maßnahmen für das Schutzgebiet „Groen Breike“ bzw. die Arten des Vogelschutzgebietes werden u. a. in den Vollzugshinweisen für Arten und LRT genannt, welche im Rahmen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung gestellt werden.

Neben dem Managementplan ist es möglich, dem Schutzzweck dienende Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu vereinbaren. Der Begriff Vertragsnaturschutz wird für die von der EU finanzierten Agrarumweltprogramme (auf Grundlage der Art. 22-24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999) und den länderspezifischen Programmen als Oberbegriff gewählt. Daneben kann es vertragliche Vereinbarungen geben, die aufgrund von Kompensationsverpflichtungen, Sponsoring oder aus anderen Gründen entstanden sind.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 2, 19, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 3 oder 4, 24 Abs. 2 NAGBNatSchG oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen.

Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten

Der Inhalt dient der Klarstellung, welche Handlungen als ordnungswidrig definiert werden. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in § 3 beschriebenen Verbote sind nicht abschließend zu verstehen, sondern dienen lediglich der Transparenz und Anwendbarkeit. Nicht ausformulierte Verbote, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind ebenfalls verboten, es sei denn, es liegt eine Befreiung, Zustimmung oder Freistellung vor. Es wird auf die §§ 329 Abs. 3-6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, es sei denn, es liegt eine Befreiung, Zustimmung oder Freistellung vor. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Gemäß § 3 Abs. 2 ist das Betreten des NSG nicht zulässig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Zu § 10 - Inkrafttreten

Der Inhalt dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die bestehende NSG-VO „Groen Breike“ tritt außer Kraft.